



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7056/1-Pr 1/95

**XIX. GP.-NR**  
1173/AB  
1995 -07- 2 1

**ZU**

1184 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1184/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verfahrensbeschleunigungen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie hat sich die U-Haft-Reform auf die Belastung der Richter ausgewirkt?
2. Gibt es auch Auswirkungen auf die Zahl der Verhängung und die durchschnittliche Dauer der U-Haft; wenn ja, welche?
3. Wie hat sich die Novelle des StVG auf die Belastung der Justizwachebeamten ausgewirkt?
4. Wie werden Sie vorsorgen, daß den gestiegenen Anforderungen entsprechend Rechnung getragen wird?
5. Inwiefern werden Sie dafür vorsorgen, daß in den im Arbeitsprogramm des Justizressorts für die XIX. Gesetzgebungsperiode festgehaltenen Vorhaben entsprechend auf die Bedürfnisse der Justiz auf Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung Rücksicht genommen wird?
6. Welche personellen Maßnahmen werden - abgesehen von den gebotenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsbedürfnissen - im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen, notwendig werden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Bemühungen meines Ressorts sind stets darauf gerichtet, die Implementierung von legislativen Neuerungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu begleiten, um sicherzustellen, daß allfällige zusätzliche Aufgaben und Belastungen von den in der Justiz tätigen Bediensteten bewältigt werden können, und um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionstüchtigkeit der Justiz zu erhalten.

Im Hinblick auf die - auf einer parlamentarischen Initiative beruhende - Reform des Untersuchungshaftrechts habe ich bereits im Oktober 1992 in meinem Ressort eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, die Organisation der in Aussicht genommenen praktischen Abläufe zu erörtern und zu begleiten. Dieser Arbeitsgruppe, der neben Mitarbeitern des Bundesministeriums für Justiz Vertreter der Richterschaft und der Staatsanwälte sowie der Strafvollzugsbediensteten angehörten, kam insbesondere auch die Aufgabe zu, die Erfordernisse für die Umsetzung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft in die Praxis, vor allem im Zusammenhang mit der Durchführung von Haftverhandlungen, abzuschätzen und vorzubereiten.

Im Rahmen dieser legislativen Vorbereitungen haben Mitarbeiter meines Ressorts errechnet, daß für die von den Untersuchungsrichtern künftig durchzuführenden periodischen Haftverhandlungen zwölf zusätzliche Richterplanstellen erforderlich wären, wobei angenommen wurde, daß rund 17.600 Haftverhandlungen jährlich durchzuführen sein würden (vor der Reform wurden von den Ratskammern jährlich rund 2.600 Haftprüfungsverhandlungen durchgeführt).

Demgegenüber stellt sich die tatsächliche Entwicklung in den vier Oberlandesgerichtssprengeln wie folgt dar:

OLG	Zahl der Haftverhandlungen 1994	Zahl der Haftverhandlungen (1.1.-31.3.95)
Wien	3.702	742
Linz	1.094	333
Graz	1.201	304
Innsbruck	508	156
Gesamt	6.505	1.535

Der gesamte Aktenanfall der Untersuchungsrichter, die Zahl der Untersuchungsrichter und der Aktenanfall je Untersuchungsrichter haben sich im Vergleich der Jahre 1992 bis 1994 wie folgt entwickelt:

	Aktenanfall der Untersuchungsrichter	eingesetzte Untersuchungsrichter	Aktenanfall je Untersuchungsrichter
1992	29.959	68,63	436,5
1993	30.609	72,18	424,1
1994	25.459	73,87	344,6

Bei den Hauptverhandlungsrichtern der Gerichtshöfe erster Instanz stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	Aktenanfall der Hauptverhandlungsrichter	eingesetzte Hauptverhandlungsrichter	Anfall je Hauptverhandlungsrichter
1992	30.049	129,94	231,3
1993	31.076	132,49	234,6
1994	27.927	128,29	217,7

Die angeführten Zahlen können bloß einen Indikator für die mit der Reform des Untersuchungshaftrechts tatsächlich verbundenen Belastungen sämtlicher im Bereich der Strafrechtspflege tätiger Justizbediensteter darstellen, weil infolge der Neugestaltung des Haftrechtes - insbesondere innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen - gewisse Tätigkeiten (Bestellung von Pflichtverteidigern, Anfertigen von Aktenkopien;

Anberaumung der ersten Haftverhandlung; Vor- und Nacharbeitszeit für die Haftverhandlungen) verstärkt anfallen.

Zu 2:

Nach dem statistischen Jahresbericht der Vollzugsverwaltung ergibt sich bezüglich der Anzahl der Untersuchungshaftantritte, des täglichen Durchschnittsbelags an Untersuchungshäftlingen und deren durchschnittlicher Verweildauer für die Jahre 1988 bis 1994 folgendes Bild:

	Anzahl der U-Haft-Antritte	täglicher Durchschnittsbelag	Verweildauer in Tagen
1988	6.923	1.440	75,9
1989	7.974	1.602	73,3
1990	11.978	1.954	59,5
1991	9.906	2.168	79,9
1992	11.033	2.307	76,3
1993	9.943	2.211	81,2
1994	8.684	1.692	71,1

Es ist daher davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit den zu Jahresbeginn 1994 wirksam gewordenen gesetzlichen Änderungen des Verfahrens über die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft infolge gleichzeitiger Verminderung der Haftfälle und Verkürzung der durchschnittlichen Haftdauer gegenüber dem Vorjahr um 189.939 (oder rund 23,5 %) Hafttage weniger angefallen sind.

Zu 3:

Eine Quantifizierung möglicher zusätzlicher personeller Belastung des Strafvollzuges liegt dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Eine diesbezügliche Untersuchung vor und nach Inkrafttreten der Strafvollzugsnovelle 1993 wäre mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden gewesen. Allgemein wird von den Leitern der österreichischen Justizanstalten berichtet, daß mit den Bestimmungen der Novelle eine erkennbare Mehrarbeit verbunden gewesen sei.

Zu 4:

Die steigenden Anforderungen im Strafvollzugsbereich, die auch - jedoch keineswegs ausschließlich - durch Gesetzesänderungen hervorgerufen wurden, machen es erforderlich, daß zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheits- und anderer Aufgaben des Strafvollzuges auch die Personalressourcen verbessert werden. Ich strebe daher an, im Strafvollzug ebenso wie in anderen sicherheitsrelevanten Bereichen eine Vermehrung des eingesetzten Personals zu erreichen.

Zu 5 und 6:

Wie in der Einleitung des - auch den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats übersandten - Arbeitsprogramms des Justizressorts für die XIX. Gesetzgebungsperiode betont wird, werden bei allen legislativen Vorhaben des Justizressorts die Gesichtspunkte der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu beachten sein. Überhaupt kommt, wie dem Programm zu entnehmen ist, auch in der laufenden Gesetzgebungsperiode der Fortführung der Arbeiten zur Erneuerung des Justizbetriebs ein besonderer Stellenwert zu. Besondere Bedeutung messe ich dabei dem Einsatz von Informationstechnik bei, ein Bereich, in dem die österreichische Justiz schon bisher besonders erfolgreich gewesen ist.

Ich werde mich dafür einsetzen, daß legislative Vorhaben nur insoweit verwirklicht werden, als für einen allenfalls erforderlichen personellen Mehraufwand vorgesorgt ist. Auf welche Weise und in welchem Umfang dies zu geschehen hat, wird bei den einzelnen legislativen Projekten zu entscheiden sein, sobald sie in ein konkretes Realisierungsstadium getreten sind.

Im übrigen überwacht das Bundesministerium für Justiz laufend die Entwicklung des Anfalls, der Erledigungen und der offenen Verfahren sowie die Auslastung des eingesetzten Personals bei den Justizbehörden, um aus sich ergebenden Veränderungen rasch die erforderlichen personellen Konsequenzen ziehen zu können. Dabei ist das Bundesministerium für Justiz bemüht, die Methoden hierfür laufend zu verfeinern.

19. Juli 1995

